

## Niederschrift

über die öffentliche und nicht öffentliche Sitzung  
des **Stadtrates** der Stadt Bad Sobernheim

vom **07.12.2017**

**Sitzungsort:** Rathaus Bad Sobernheim, großer Sitzungssaal

Anwesend:	Schriftführer	Es fehlen:
<p><b>Der Vorsitzende:</b> Stadtbürgermeister Michael Greiner</p> <p><b>Die Mitglieder:</b> Dr. Jörg Maschtowski Anke Schumann Thomas Michel Axel Hill Bernd Krziscik Ron Budschat Thomas Neumann Volker Kurz Karl-Peter Kilz Willi Scheid Uwe Engelmann Petra Scheidtweiler Harald Groh Sabine Härter Bernd Ramlow Ewald Plew Alois Bruckmeier (auch Beigeordneter) Volker Kohrs (auch Beigeordneter) Gerhard Zwaan-Standfuß Sascha Müller Timo Kaufmann</p>	<p>Susanne Schößler</p> <p><b>Außerdem anwesend:</b></p> <p>Herr Gründonner, Büro Gutschker &amp; Dongus, zu TOP 3 ö.T.</p> <p>Frau Janine Bolland, BollAnts GmbH Co. KG, zu TOP 3 ö. T.</p> <p>Christina Fyngas, FB 3</p> <p>Alice Vehling, City-Managerin</p> <p>Einige Zuhörer</p> <p><u>Presse:</u> Oeffentlicher Anzeiger, Herr Saueressig</p> <p>Allgemeine Zeitung, Frau Mager</p>	<p>Matthias Bregenzer</p>

**Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Gemeindeanteils an den beitragsfähigen Aufwendungen für den Ausbau der unteren Großstraße vom Marktplatz bis zur Ring- u. Poststraße in der Stadt Bad Sobernheim
3. Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am alten Schloß“; 4. Bebauungsplanänderung; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
4. Bauleitplanung der Stadt Bad Sobernheim; Stadtteil Steinhardt; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
5. Widmung verschiedener Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)
6. Forstwirtschaftsplan der Stadt Bad Sobernheim für das Haushaltsjahr 2018
7. Annahme von Spenden gemäß § 94 Absatz 3 GemO; hier: Annahme von Spenden und Sponsoring-Leistungen an die Stadt Bad Sobernheim für die Mattheiser-Sommer-Akademie 2017
8. Annahme von Spenden gemäß § 94 Absatz 3 GemO; hier: Annahme der Spenden an die Stadt Bad Sobernheim; Verzicht auf die Aufwandsentschädigung der Übernachtungskosten der Mattheiser-Sommer-Akademie 2017
9. Auftragsvergaben zur Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020
10. Clubheim "Im Staaren" der Stadt Bad Sobernheim; Auftragsvergabe Erneuerung Gasbrennwertkessel mit Warmwasserspeicher kompletter Abgasanlage
11. Umbau und Erweiterung des städtischen Kindergartens Gebäudeteil Großstraße 90; Auftragsvergabe Planungsleistungen und Bauleitung
12. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen der Ratsmitglieder

**B) Nicht öffentlicher Teil**

Bad Sobernheim, 07.12.2017

Zur heutigen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung wurden die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bad Sobernheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht mit Schreiben vom 24.11.2017 eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2017.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende bittet, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um 3 Punkte ergänzen zu dürfen. Neuer Top 9: „Auftragsvergabe zur Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020“; neuer Top 10: „Auftragsvergabe Erneuerung Gasbrennwertkessel mit Warmwasserspeicher im Clubheim „Im Staaren“, neuer Top 11: „Auftragsvergabe Planungsleistungen und Bauleitung bez. Umbau und Erweiterung des städtischen Kindergartens, Gebäudeteil Großstr. 90“.

Die Ratsmitglieder sind damit einverstanden. Einstimmig

Folgendes wird nun beraten und beschlossen:

## **A) Öffentlicher Teil**

### **1. Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt; schriftliche Anfragen liegen nicht vor.

### **2. Erneute Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Gemeindeanteils an den beitragsfähigen Aufwendungen für den Ausbau der unteren Großstraße vom Marktplatz bis zur Ring- u. Poststraße in der Stadt Bad Sobernheim**

Dieses Thema wurde in der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2017 behandelt mit dem Ziel, den städtischen Anteil zu verändern und auf 50 % zu setzen. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt. Es wurde beschlossen, den Stadtanteil an den beitragsfähigen Aufwendungen bei 60 % zu belassen.

Die Kommunalaufsicht erachtet diesen Beschluss als haushaltswirtschaftlich und – rechtlich nicht vertretbar insbesondere wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches und des Einnahmebeschaffungsgrundsatzes.

Aus diesem Grund können der Stadt aufsichtsbehördliche Maßnahmen auferlegt werden.

Der Vorsitzende schlägt nach Gesprächen mit der Kommunalaufsicht vor, den Stadtanteil auf 50 % zu setzen, um Schaden von der Stadt abzuwenden, da sich der Ermessens- / Beurteilungsspielraum der Stadt bei der Festlegung des Gemeindeanteils gegen Null reduziert.

Der Vorsitzende stellt nach ausführlicher Diskussion folgenden Vorschlag der Verwaltung zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt, sowohl den Stadtanteil an den beitragsfähigen Aufwendungen für den Ausbau der unteren Großstraße im Bereich vom Marktplatz bis zur Ring- und Poststraße als auch den Anliegeranteil auf jeweils 50 % festzusetzen und damit die bisherigen Beschlüsse aufzuheben.

**Abstimmung:** 10 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

### **3. Bebauungsplan für das Teilgebiet „Am alten Schloß“; 4. Bebauungsplanänderung; beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB; - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Herrn Gründonner, Büro Gutshcker & Dongus und Frau Janine Bolland.

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Am alten Schloß“, der bereits 1988 beschlossen wurde, und der nördlich angrenzende Bebauungsplan „Auf Einhard“ (Beschlussfassung am 26.10.1989) sollte den Kurhausbetreibern ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bieten und eine geeignete verkehrliche Erschließung gewährleisten. Nach verschiedenen Änderungen in den vergangenen Jahren, durch die eine Erweiterung und Neuordnung der bebaubaren Bereiche erreicht wurde, soll der Bebauungsplan nun an die mittlerweile geänderte Art der Nutzung angepasst werden.

Da in den letzten Jahren das Kurangebot nur noch wenig nachgefragt wird, hat der Betreiber sein Angebot grundsätzlich geändert und sich als Hotel mit Tagungsräumen, Gastronomie und „Wellness-Einrichtungen“ aufgestellt.

Der Kurbetrieb stellt mittlerweile nur noch einen vergleichsweise unbedeutenden Anteil am Gesamtgeschäft dar. Es ist ungewiss, ob der Kurbetrieb in der Zukunft erhalten werden kann. Dieser Entwicklung muss auf bauplanungsrechtlicher Seite zur Sicherung des Betriebs Rechnung getragen und die Art der Nutzung von „Kur“ in „Hotel“ geändert werden.

Der Geltungsbereich der o. g. Bebauungsplanänderung geht aus den vorgelegten Unterlagen (Planzeichnung, Textfestsetzung, Begründung) hervor.

Die Kosten für die Planänderung trägt der Antragsteller.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welchen Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Auslegung für die Dauer eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Stadtrat Bad Sobernheim beschließt nach ausführlicher Erklärung und nach Beantwortung der gestellten Fragen, die Änderung des Bebauungsplans „Am alten Schloß“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchzuführen. (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Außerdem beschließt der Stadtrat Bad Sobernheim die öffentliche Auslegung. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorgelegten Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Abstimmung:** Einstimmig

#### **4. Bauleitplanung der Stadt Bad Sobernheim; Stadtteil Steinhardt; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Zur Beendigung des Bauleitplanverfahrens ist als formeller Schritt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zu fassen, da die Vorschriften des Baugesetzbuchs auch für Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen (§ 1 Abs. 8 BauGB) anzuwenden sind.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 04.05.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das o.g. Teilgebiet beschlossen. Das Planungsziel war die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Stadtteil Steinhardt.

Aufgrund von Bedenken seitens der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der frühzeitigen Behördenbeteiligung, beabsichtigt der Bauherr nunmehr, sein Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Daher wird die Stadt das Bebauungsplanverfahren nicht weiter fortführen. Aus diesem Grund wird der Aufstellungsbeschluss aufgehoben und das eingeleitete Bebauungsplanverfahren beendet.

Der Stadtrat der Stadt Bad Sobernheim beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan in Steinhardt vom 04.05.2017.

**Abstimmung:** Einstimmig

#### **5. Widmung verschiedener Straßen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**

Bei den folgenden Straßen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die bereits seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Aus der Aktenlage ist jedoch nicht nachweisbar, ob diese Verkehrsanlagen seinerzeit öffentlich gewidmet wurden. Da eine Verkehrsanlage den „öffentlichen“ Charakter im Rechtssinn erst durch eine formell ordnungsgemäße und hinreichend bestimmte Widmung erlangt und dieser Aspekt unter anderem eine der Grundvoraussetzungen für eine mögliche Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlagen nachzuholen.

Die Straße ist gemäß § 36 des LStrG vom Träger der Straßenbaulast durch Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen.

Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Stadt, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates.

### **Gemarkung Sobernheim:**

**Poststraße:** Fl.7 Nr. 642/6

**Bahnhofstraße:** Fl. 7 Nr. 2051/17, 2051/13, 2051/11

= nur Gehwege (Bahnhofstraße und Poststraße sind Landesstraßen)

**Johannisplatz:** Fl. 8 Nr. 290/49

**Dr. Herrmann-Straße:** Fl. 8 Nr. 259/34, 193/38, 193/41

**Meddersheimer Straße:** Fl. 8 Nr. 471/3, 1657/6, Fl. 9 Nr. 37/29, Fl. 7 Nr. 651/13

**Mühlenstraße:** Fl. 8 Nr. 1663/3, 1004/324

= öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Gehwege

Die Einstufung der Straße erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Stadt Bad Sobernheim Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG. Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan rot markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Lageplan wurde den Ratsmitgliedern vorgelegt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Sobernheim beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses vom 27.11.2017, die oben genannten Straßen gemäß § 36 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

**Abstimmung:** Einstimmig

(Herr Dr. Maschtowski hat während dieses Tops den Sitzungssaal verlassen und hat nicht mit abgestimmt.)

## **6. Forstwirtschaftsplan der Stadt Bad Sobernheim für das Haushaltsjahr 2018**

Die Ratsmitglieder erhielten mit der Einladung eine Kopie des Forstwirtschaftsplanes für das kommende Haushaltsjahr.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2017 wurden von Revierförster Steines die Ansätze genannt und deren Notwendigkeit begründet.

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald sind im § 27 LWaldG geregelt, die Verwertung der Walderzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG wurde dem Forstamt mit Vertrag übertragen.

Planänderungen gelten als genehmigt, sofern das Gesamtergebnis nicht vom Haushaltsvoranschlag abweicht. Größere Planänderungen sind mit dem Stadtrat abzustimmen. Sind durch günstigere Holzverkäufe bessere Ergebnisse zu erzielen, so sollen diese Mehreinnahmen zur Fehlbetragsabdeckung verwandt werden.

Der Stadtrat beschließt, wie vom Hauptausschuss empfohlen, den Forstwirtschaftsplan in der vorgelegten Ausführung.

**Abstimmung:** Einstimmig

(Herr Dr. Maschtowski hat sich nicht im Sitzungssaal aufgehalten und daher nicht mit abgestimmt.)

## **7. Annahme von Spenden gemäß § 94 Absatz 3 GemO; hier: Annahme von Spenden und Sponsoring-Leistungen an die Stadt Bad Sobernheim für die Mattheiser-Sommer-Akademie 2017**

Für o.a. Verwendungszweck wurden Spenden in Höhe von 13.000,00 Euro sowie Sponsoring-Leistungen in Höhe von 18.500,00 € wie folgt vereinnahmt:

<b>Spender</b>	<b>Betrag</b>
Sparkasse Rhein-Nahe	12.500,00 €
Dörtelmann Stiftung	500,00 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>13.000,00 €</b>

<b>Sponsor</b>	<b>Betrag</b>
Bito Lagertechnik Bittmann GmbH Meisenheim	3.000,00 €
Das Bollants GmbH & Co. KG Bad Sobernheim	2.500,00 €
Bauunternehmen Schneider Merxheim	2.500,00 €
Wildkammer OHG Bad Sobernheim	2.500,00 €
Kur-Apotheke Bad Sobernheim	500,00 €
Sparkasse Rhein-Nahe	5.000,00 €
Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück	1.500,00 €
Kirner Privatbrauerei Ph. & C. Andres GmbH & Co. KG Kirn	1.000,00 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>18.500,00 €</b>

Zwischen dem Empfänger und dem Spender sowie dem Sponsor besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spenden und Sponsoring-Leistungen für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

**Abstimmung:** Einstimmig

## 8. Annahme von Spenden gemäß § 94 Absatz 3 GemO; hier: Annahme der Spenden an die Stadt Bad Sobernheim; Verzicht auf die Aufwandsentschädigung der Übernachtungskosten der Mattheiser-Sommer-Akademie 2017

Für o.a. Verwendungszweck wurden Spenden in Höhe von **5.964,00 Euro** wie folgt vereinnahmt:

Spender	Betrag
Elke Staudt	120,00 €
Alfred Peeters	360,00 €
Regine Müller	168,00 €
Stefanie Dilling	336,00 €
Dr. Denis Alt	168,00 €
Martina Jacob	180,00 €
Claudia Voigt	144,00 €
Gerline Weicht	60,00 €
Gudrun Huber	540,00 €
Helga Bohn	360,00 €
Elvira Schneider	336,00 €
Ernst Fechter	252,00 €
Stefanie Paeslar	348,00 €
Bernd Kappes	180,00 €
Alexandra Erbdinger	336,00 €
Anton Winter	264,00 €
Ulrike Rügenberg	504,00 €
Dr. Gerlind Melsbach	180,00 €
Helga Helfenstein	180,00 €
Ella Torres	180,00 €
Andreas Jacob	24,00 €
Bernd Wagner	180,00 €
Herbert Geiss	192,00 €
Ute Bamberger	372,00 €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>5.964,00 €</b>

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

**Abstimmung:** Einstimmig

## 9. Auftragsvergaben zur Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom 2019-2020

Die Stadt Bad Sobernheim hat bereits an der 3. Bündelausschreibung teilgenommen. Die bestehenden Lieferverträge aus der 3. Bündelausschreibung enden am 31.12.2018. Die Stadt Bad Sobernheim hat bisher Normalstrom bezogen.



Die 3. Bündelausschreibung hat folgende Grundpreise ergeben:

	Tarifabnahmestellen	Straßenbeleuchtung
Normalstrom	5,830 Cent	4,666 Cent
Ökostrom ohne Neuanlagenquote	5,604 Cent	4,669 Cent

Durch jährlich variierende gesetzliche Zuschläge kann es jedoch zu unterschiedlichen Endpreisverhältnissen kommen. Die Kosten für die Durchführung der 4. Bündelausschreibung betragen 17,50 € pro Abnahmestelle mindestens jedoch 120,00 € zzgl. MwSt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote.

1. Der Stadtrat nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 08.11.2017 zur Kenntnis.  
Der Stadtbürgermeister in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung wird bevollmächtigt, die GT-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (GT-service, Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland Pfalz) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Bad Sobernheim zum 01.01.2019 zu beauftragen.
2. Der Stadtrat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bzw. die GT-Service, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen.
3. Die Stadt Bad Sobernheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme und zur Abnahme von Dienstleistungen von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
4. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der vierten Bündelausschreibung Strom ausschreiben zu lassen:**
  - 100 %Normalstrom  
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
  - 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
  - 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit Neuanlagenquote (33%)  
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

**b) Im Falle der teilweisen Ausschreibung von Ökostrom:**

**Der zu liefernde Strom soll zu**

- \_\_\_\_\_ % aus Normalstrom, zu
- \_\_\_\_\_ % aus Ökostrom ohne Neuanlagenquote und zu
- \_\_\_\_\_ % aus Ökostrom mit Neuanlagenquote

**bestehen.**

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Abnahmestellen auszuwählen, die aufgrund der Abnahmemenge dem jeweiligen prozentualen Anteil entsprechen.

**Abstimmung:** Einstimmig

**10. Clubheim "Im Staaren" der Stadt Bad Sobernheim; Auftragsvergabe Erneuerung Gasbrennwertkessel mit Warmwasserspeicher kompletter Abgasanlage**

Seitens der VGV wurden 2 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es wurden von 2 Firmen Angebote eingereicht. Die Nachrechnung und Auswertung brachte folgende Ergebnisse:

1.	Fa. Gans, Bad Sobernheim	9.139,20 Euro
2.	Bieter	9.833,62 Euro

Die Erneuerung ist erforderlich, da die Altanlage vom Schornsteinfegermeister wegen erheblicher Mängel in der Abgasführung nicht mehr abgenommen wurde und eine Reparatur oder Umrüstung der Anlage nicht mehr möglich und wirtschaftlich ist. Somit ist die Erneuerung der Anlage erforderlich. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: Bei HhSt. 42411.5231 stehen im Haushalt 2017/2018 jeweils 2.500,00 € zur Verfügung. Die restliche Summe soll wie folgt finanziert werden: Restbetrag von ca. 4.200,00 € in Teilbeträgen aus Unterhaltung Straßenbeleuchtung und Brückensanierung.

Aufgrund der vorliegenden Angebote sowie der Nachrechnung und Auswertung durch den FB 3 der VGV, beschließt der Stadtrat, der Fa. Timo Gans, Bad Sobernheim den Auftrag zur Ausführung vorgenannter Arbeiten zum Angebotspreis von **9.139,20 €** zu erteilen.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat gemäß § 100 GemO die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.200,00 €.

**Abstimmung:** Einstimmig

### **11. Umbau und Erweiterung des städtischen Kindergartens Gebäudeteil Großstraße 90; Auftragsvergabe Planungsleistungen und Bauleitung**

Zur Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften für Kindertagesstätten ist der Umbau und die Erweiterung erforderlich.

Das Ing.-Büro Auweiler soll hierfür die erforderlichen Planungsleistungen einschl. Bauleitung erbringen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen bei HhSt. 36521.0960-19/0064 zur Verfügung.

Aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 01.12.2017 beschließt der Stadtrat, dem Ing.-Büro Auweiler, Bad Sobernheim, den Auftrag für die Planung und Bauleitung zum Angebotspreis von **24.500,00 €** zu erteilen.

**Abstimmung:** Einstimmig

### **12. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen der Ratsmitglieder**

#### **Anfragen der Ratsmitglieder**

a) Ratsmitglied Budschat fragt nach bezüglich der **Außenfassade des Netto-Marktes**. Der Vorsitzende informiert darüber, dass ein Gespräch mit einem Gebietsvertreter vor Ort stattgefunden hat. Die Verwaltung wird Farbvorschläge unterbreiten.

b) Ratsmitglied Kaufmann bemängelt, dass es für die Öffentlichkeit nicht möglich sei, Informationen und **Unterlagen** zu den einzelnen **Sitzungsterminen** zu erhalten. Es wird angeregt, mit der Einladung des öffentlichen Teils auch die entsprechenden Beschlussvorlagen zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass die Veröffentlichungen gem. der Geschäftsordnung und den Bestimmungen der Hauptsatzungen erfolgen.

### **Mitteilungen der Verwaltung**

- a) Der Vorsitzende informiert darüber, dass die zusätzlich veranschlagten Kosten für die „Alte Grundschule“ von der ADD als förderrechtlich anerkannt wurden.
- b) Herr Greiner teilt mit, dass für den Ausbau des Kindergartens grünes Licht erteilt wurde.
- c) Der Vorsitzende erläutert kurz den aktuellen Stand bez. des Kommunalen Entschuldungsfonds. Die Zahlen wurden bereits in den aktuellen Haushaltsplan eingearbeitet. Die Summe der Kassenkredite hat sich reduziert auf 1,4 Mio. Euro.

Der Vorsitzende dankt der Öffentlichkeit und leitet nun in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung über.

## Anfragen der Ratsmitglieder

./.

Der Vorsitzende dankt allen Anwesenden für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr, schließt die heutige Sitzung und lädt zu einem Umtrunk mit Imbiss ein.

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 18:55 Uhr


Vorsitzender:



---

Michael Greiner

Schriftführerin:



---

Susanne Schößler